

gehoben und treten die durch §. 1, 2 und 3 des gedachten Gesetzes außer Kraft gesetzten Vorschriften des Gesetzes vom 1. August 1846 wieder in Wirksamkeit". Zu Bervollständigung des Antrages würde ich den geehrten Herrn Referenten ersuchen, die §§. 1, 2 und 3 des Gesetzes von 1848 vorzutragen, da das Gesetz mir gegenwärtig nicht zur Hand ist. Uebrigens geht aus dem Antrage wohl ganz klar hervor, daß er weiter nichts beabsichtigt, als wie, daß ein Widerspruch meines Antrages mit dem neuen Gesetze und dem noch fortbestehenden von 1848 nicht mehr stattfindet, daß daher die Bestimmung, für deren Annahme sich die Kammer erklärt hat, nicht im Contrast mit der gegenwärtigen Gesetzgebung stehen möge.

Referent Abg. D. Hertel: Wenn es dem Wunsche des Herrn Antragstellers entspricht, so würde ich die Paragraphen jetzt vorlesen. Die drei im Antrage enthaltenen Paragraphen lauten wie folgt:

„§. 1. Die diensttuchtige Mannschaft einer jeden Altersklasse ist zum Dienste in der Armee vollständig einzustellen.

Es findet daher die in §. 46 des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 1. August 1846 angeordnete Vertheilung derselben nach Quoten auf die einzelnen amtshauptmannschaftlichen Bezirke nicht weiter statt.

§. 2. Ebenso kommt die Vorschrift in §. 47 dieses Gesetzes, daß zwischen der diensttuchtigen Mannschaft eines amtshauptmannschaftlichen Bezirkes das Loos entscheidet, außer Anwendung.

§. 3. An die Stelle des nach vorstehender Anordnung ausfallenden Loosziehungstages, welcher in Gemäßheit §. 7 des gedachten Gesetzes als Schlußzeit für alle Reclamationsanbringen gilt, tritt ein besonders festzusetzender Reclamationstermin, der als Schlußzeit für alle Reclamationsanbringen zu betrachten ist.

Hierzu ist in jedem Recrutirungsbezirke der dritte Tag nach beendigtem Aushebungsgeschäfte anzuberaumen."

So weit der Inhalt der gedachten Paragraphen.

Präsident D. Haase: Ich betrachte den gegenwärtigen Antrag des Herrn v. d. Planitz bloß als eine Erläuterung und Specialisirung seines früher gestellten Antrages, welcher allgemeiner lautete und im Principe von der Kammer angenommen ist. Er wird also zur Unterstützung zu bringen sein. Er lautet so:

„Die im Gesetze vom 9. November 1848 §. 1 mit Rücksicht auf die damals beabsichtigte Verstärkung der sächsischen Armee getroffene Bestimmung, daß die diensttuchtige Mannschaft einer jeden Altersklasse vollständig einzustellen sei, wird aufgehoben und treten die durch §. 1, 2 und 3 des gedachten Gesetzes außer Kraft gesetzten Vorschriften des Gesetzes vom 1. August 1846 wieder in Wirksamkeit."

Ich frage, wird dieser Antrag unterstützt? — Sehr zahlreich unterstützt.

II. R. (4. Abonnement.)

Präsident D. Haase: Es würde nun über diesen Antrag die Debatte zu eröffnen sein.

Staatsminister Rabenhorst: Bereits gestern hat sich der Kriegsminister gegen den Antrag des Abg. v. d. Planitz auf das bestimmteste ausgesprochen und aussprechen müssen; er hat sich dagegen ausgesprochen, weil einmal die Basis dieses Antrages, wenn die Stände ihn annehmen sollten, zur Zeit mangelt, nach der ausdrücklichen Erklärung der Regierung, daß sie von der gegenwärtigen Stärke der Armee nicht abgehen kann und daß nicht zu übersehen ist, welches Bedürfnis hinsichtlich der Rekruten in der nächsten Zeit eintreten wird. Also wenn man verlangen will anzugeben, wie Viele ausgelooft werden sollen, so ist es in diesem Augenblicke nicht möglich, solches zu bestimmen. Diese Basis mangelt also. Das Zweite, was das Kriegsministerium dabei in Erwägung gebracht hat, ist das, daß das ganze Princip der Verloosung von dem Kriegsministerium möglichst vermieden werden will, indem dieses Princip kein gutes und anerkennungswerthes ist. Wenn aber die Nothwendigkeit, zu loosen, nicht zu umgehen ist, so ist der Kriegsminister zwar gezwungen, sie, die Loosung, noch beizubehalten, aber in möglichst beschränkter Maasse, so daß nur eine kleine Menge, eine kleine Anzahl zu loosen hat und nicht die ganze Mannschaft. Das Kriegsministerium wird also nicht zugeben können, daß die jetzige Bestimmung, die überdies nicht überschritten werden kann, aus dem Gesetze herauskomme, indem das Ministerium wünschen muß, das Princip der Loosung ganz herauszubringen. Dann habe ich auch noch hinzuzufügen und auch schon bei früherer Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht, daß die Schwierigkeit der Herbeischaffung von Einstehern außerordentlich groß ist. Wenn nun die jungen Leute nicht in derselben Zahl, noch fort-dauernd eintreten, wie es bis jetzt der Fall gewesen ist, so wird es noch lange Zeit haben, die zweite Abtheilung der Armee eingehen zu lassen und es wird die Regierung gar nicht im Stande sein, dem Bedarfe der Stellvertretung zu entsprechen. Möglicherweise wird sie hierbei aber auch die Bundesgesetzgebung zu berücksichtigen haben. Denn wenn der Fall wieder eintreten sollte, daß die ehemaligen Normen Geltung behalten, dann tritt auch ein anderes Verhältniß in Beziehung auf die Dienstzeit wieder ein, eine 24monatliche Dienstzeit nämlich, und nicht wie jetzt angenommen wurde, eine 15 oder 18monatliche. Wenn nun der Kriegsminister sich sagen muß, welche hohe Wichtigkeit es haben kann, wenn ein solcher Antrag durch die Kammer ginge, so wiederholt das Kriegsministerium seine bereits gegebene Erklärung, daß es mit dem Antrage nicht einverstanden sein kann und es muß in dieser Beziehung seine Verwunderung aussprechen, daß eine solche Verfahrungsweise bei einem so wichtigen Gesetze, bei der Berathung desselben und bei der Beschlußfassung darüber ergriffen wird, indem es nicht möglich ist für die Regierung und auch für die Kammermitglieder, zu übersehen, welche Folge diese gewissermaßen en passant gefasste Entschließung haben kann.